

# ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZV VOM 30. JULI 1981

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

## I. FESTSETZUNGEN

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	} 4 9(1)1	BauNVO
	KERNGEBIET		BBauG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B III	} 7 9(1)1	BauNVO
			BBauG
0.35	GRUNDFLÄCHENZAHL z.B 0.35	} 17(4) 9(1)1	BauNVO
			BBauG
(1.0)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B 1.0	} 19 9(1)1	BauNVO
			BBauG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	} 20 9(1)1	BauNVO
			BBauG
	DURCHFAHRT BZW DURCHGANG HÖHE BEZOGEN AUF O.K. GELÄNDE	} 22(3) 9(1)1	BauNVO
			BBauG
	BAULINIE	} 9(1)2	BBauG
	BAUGRENZE		} 23(2) 9(1)1
		BBauG	
	FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (POST)	} 23(3) 9(1)1	BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		BBauG
	STRASSENVERKEHRSGRÜN	} 9(1)5	BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		} 9(1)11
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE)	} 9(1)11	
	ANSCHLUSS ANDERERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN EIN- UND AUSFAHRTSBEREICH		} 9(1)11
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)	} 9(1)4	
	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN SOWIE		} 9(1)15
	FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN z.B SCHUTZWALL KRONENHÖHE BEZOGEN AUF O.K. GELÄNDE	} 9(1)17	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN		I.V. m.
	ANZUPFLANZENDE BÄUME	} 9(1)24	BBauG
	ZUERHALTENDE BÄUME		} 9(1)25 a
	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	} 9(1)25 b	
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (STELLPLÄTZE)		} 39 h(1)
	FLÄCHE FÜR GEMEINCHAFTSANLAGEN GEMEINCHAFTSSTELLPLÄTZE MÜLLBOX	} 9(1)4	
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUBELASTENDE FLÄCHEN		} 9(1)22
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	} 9(1)21	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		} 9(1)10
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	} 9(7)	
			} 16(5)

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNZEICHNUNGEN

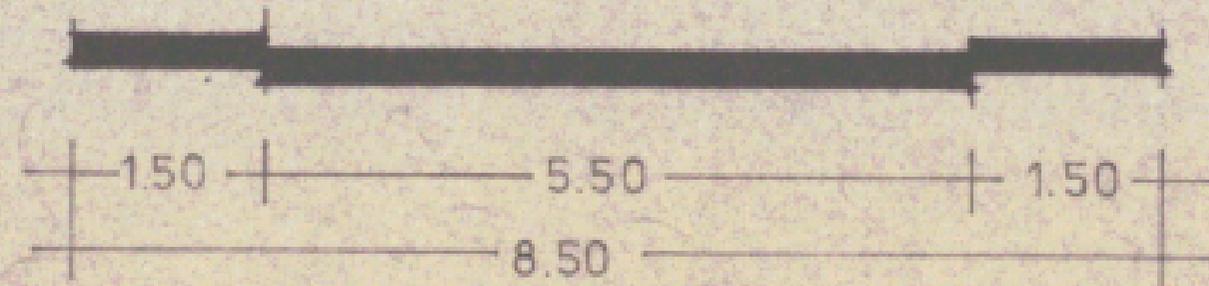
	UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES	} 10(1)	ST BauFG
	GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE BESEITIGT WERDEN MÜSSEN		ST BauFG
	ERHALTENSWERTE KULTURDENKMALE	} 10(1)	ST BauFG
			DENKMALPFLEGERISCHE ZIELPLANUNG gem. § 1(2) DSchG

## III. DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

	FLURSTÜCKSNUMMERN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	HÖHENLINIE
	WOHNGEBÄUDE
	NEBENGEBÄUDE
	SICHTFLÄCHE
	HÖHENANGABE
	HAUSNUMMER
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
	GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN

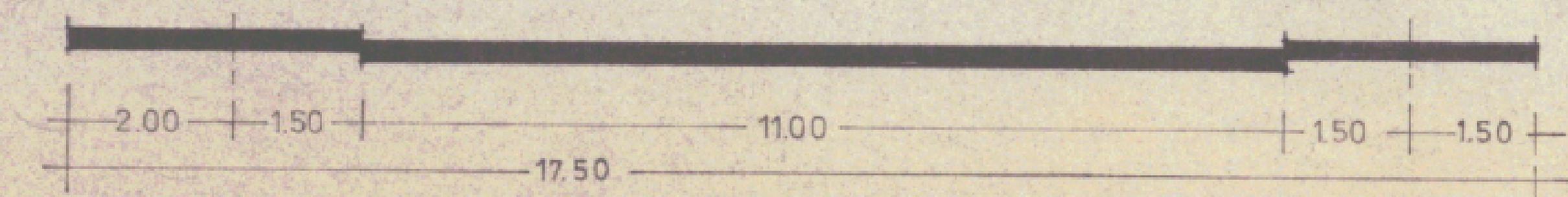
STRASSENPROFILE M. 1:100

STRASSE A

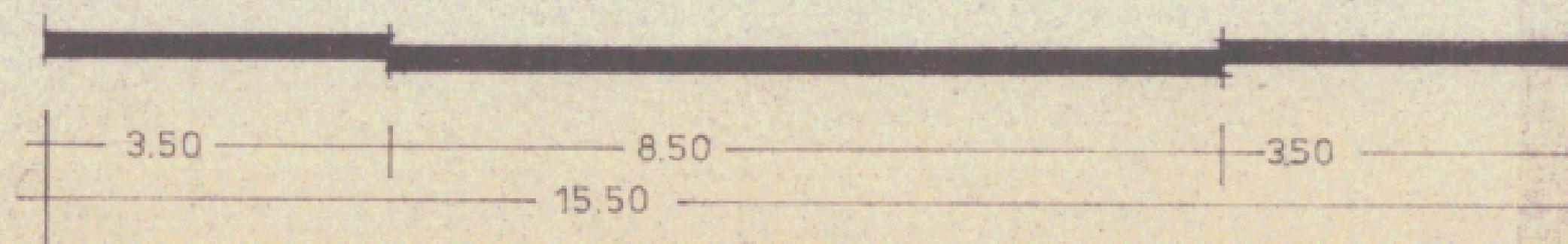


BERLINER RING

RADWEG



LÜBECKER STRASSE



# SATZUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 (SI) DER STADT BAD OLDESLOE

GEBIET: BERLINER RING; LÜBECKER STRASSE; WESTLICHE GRENZE DES GRUNDSTÜCKES LÜBECKER STRASSE 13 UND DER WESTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 117/62, 41/7; SOWIE TEILWEISE 58/1.

AUFGRUND DER § 10 UND 39h BUNDESBAUGESETZ (BBaug) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEANDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND § 10 DES GESETZES ÜBER STADTEBAULICHE SANIERUNGS- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN IN DEN GEMEINDEN-STADTEBAUFORDERUNGSGESETZ (ST BaufO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2312) UND DER ÄNDERUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE § 82 ABS. 1 i.V.m. Abs. 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBR. 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 85) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 26.2.83 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 FÜR DAS GEBIET: BERLINER RING; LÜBECKER STRASSE; WESTLICHE GRENZE DES GRUNDSTÜCKES LÜBECKER STRASSE 13 UND DER WESTLICHEN GRENZE DER FLURSTÜCKE 117/62, 41/7; SOWIE TEILWEISE 58/1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## VERMERKE ZUM VERFAHREN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21. 9. 1981  
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK AM 20. 1. 1982 ERFOLGT.

BAD OLDESLOE, DEN 11.7.1983

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 20 ABS. 2 BBAUG 1976 / 1979 IST VOM 11.3.82 - 25.3.82 DURCHFÜHRT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 11.7.1983

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.2.82 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 11.7.1983

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 13.9.82 DEN ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD OLDESLOE, DEN 11.7.1983

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DER ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.9.82 BIS ZUM 1.11.82 WERKTÄGLICH AUSSER SONNABENDS VON 8<sup>00</sup> BIS 16<sup>00</sup> UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 22.9.82 IM STORMARNER TAGEBLATT UND DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 11.7.1983

(S)

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.6.83 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 28.6.1983



In Vertretung

*Meyer*

Überrg. vom 22.07.1983

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 28.2.83 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 11.7.1983

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.2.83 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1.ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.2.83 GEBILLIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 11.7.1983

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DIE GENEHMIGUNG DIESER 1.ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 3.10.1983 AZ IV 810c-512/113-62, 41(52) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

BAD OLDESLOE, DEN 6.6.1984

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 26.3.1984 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 8.5.1984 AZ IV 810c-512/113-62, 41(52) BESTÄTIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 6.6.1984

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DIE 1.ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 6.6.1984

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)

DIE GENEHMIGUNG DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN SIND AM 6.6.1984 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS-UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 7.6.84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 7.6.1984

(S)

gez. Baethge

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(BAETHGE)